

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

84. Stück, 30.08.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 30. August 1932.) 84. Stück.

Inhalt:

- Nr. 228. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 25. August 1932 über die Beteiligung der Gemeinden an der Gewerbesteuer und an der Schlachtsteuer.
- Nr. 229. Zweite Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 25. August 1932 zur Durchführung des Gewerbesteuerrahmengesetzes.
- Nr. 230. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 26. August 1932 zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Erhebung einer Schlacht- und Ausgleichsteuer.

Nr. 228.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Beteiligung der Gemeinden an der Gewerbesteuer und an der Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 25. August 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Das Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 9. August 1932 wird, wie folgt, geändert:

§ 1.

Der § 7 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbeertragssteuer nach Maßgabe des Gewerbebesteuerrahmengesetzes bis zu 75 v. H. des der staatlichen Ertragssteuer zugrunde liegenden Steuermeßbetrages zu erheben.

Der Umlagesatz erhöht sich um 20 v. H. für Versicherungs-, Kredit- und Waren- Handels- Unternehmungen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten, ohne in dieser Gemeinde eine Betriebsleitung zu haben, hinsichtlich der in diesen Gemeinden belegenen Betriebsstätten (§ 23 Abs. 2 des Gewerbebesteuerrahmengesetzes, Filialsteuer).

Steuergegenstände, die im Eigentum des Reiches, des Freistaats Oldenburg oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts stehen, oder deren Erträgnisse ausschließlich dem Reich, dem Freistaat Oldenburg, den Gemeinden oder anderen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts zufließen, sind von der Gewerbesteuer freigestellt.

§ 2.

Der § 8 wird gestrichen. Im § 9 werden in Zeile 2 und 3 die Worte „oder zur Gewerbesteuer“ und in Zeile 4 die Worte „oder besondere Gewerbebesteuern“ gestrichen; in der Zeile 5 ist statt „in den §§ 5, 7 und 8“ zu setzen: „im § 5“.

Artikel II.

Für das Rechnungsjahr 1932 gelten folgende Bestimmungen:

Die Gewerbeertragssteuer der Gemeinden im Rechnungsjahr 1932 richtet sich nach den Zuschlägen, die die Gemeinde im Rechnungsjahre 1931 gemäß § 7 des

Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz zur staatlichen Gewerbesteuer auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung oder einer im Aufsichtswege erlassenen Verfügung erhoben hat. Ein im Rechnungsjahre 1931 erhobener Gewerbesteuerzuschlag von je 100% ist 25 v. H. des der staatlichen Steuer zugrunde liegenden Steuermeßbetrages gleichzusetzen. Der aus dieser Umrechnung sich ergebende Umlagesatz (Artikel I § 1 Abs. 1) gilt in jeder Gemeinde als für das Rechnungsjahr 1932 beschlossen. Eine Beschlußfassung der Gemeindevertretung ist nicht erforderlich. Bruchteile des Umlagesatzes sind auf einen vollen Hundertsatz aufzurunden. Für Filialbetriebe erhöht sich der Umlagesatz um 20 v. H. (Artikel I § 1 Abs. 2). Eine Erhöhung des Umlagesatzes bis zu den reichs- oder landesrechtlichen Höchstsätzen ist zulässig.

Gemeinden, die gemäß § 20 b im Rechnungsjahre 1931 über die Höchstsätze des § 7 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz hinaus Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben haben, können den sich nach Abs. 1 für das Rechnungsjahr 1932/33 ergebenden Umlagesatz bis auf 75 v. H. des Steuermeßbetrages durch einfachen Beschluß der Gemeindevertretung herabsetzen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel III.

Das Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 9. August 1932 wird weiter, wie folgt, geändert:

Im § 20 c wird unter Ziffer 3 eingefügt:

„die Hälfte des Reinertrages der vom Lande erhobenen Schlachtsteuer.“

Die bisherigen Ziffern 3 und 4 erhalten die Ziffer 4 bzw. 5.

Im § 20 b Abs. 2 werden in Zeile 4 hinter den Worten „der Gemeinden“ eingefügt: „und ihrer Aufwendungen für Arbeitsbeschaffung“.

Artikel IV.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 25. August 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Rö ver. Spangemacher. Pauln.

Dr. Eisenbart.

Nr. 229.

Zweite Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Durchführung des Gewerbesteuerrahmengesetzes.

Oldenburg, den 25. August 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 453) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gewerbesteuerrahmengesetzes verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Steuergegenstände, die im Eigentum des Reichs, des Freistaats Oldenburg oder einer Gemeinde oder einer an-

deren Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes stehen oder deren Erträge ausschließlich dem Reich, dem Freistaat Oldenburg oder anderen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts zufließen, sind von der Gewerbesteuer für Rechnung des Landes befreit.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 ab in Kraft.

Oldenburg, den 25. August 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Rö ver. Paul y.

Dr. Eisenbart.

Nr. 230.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Erhebung einer Schlacht- und Ausgleichsteuer.

Oldenburg, den 26. August 1932.

Auf Grund des § 17 der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Erhebung einer Schlacht- und Ausgleichsteuer wird bestimmt, daß die Einfuhr von Fleisch in frischem oder zubereitetem Zustande und von Fleisch- und Wurstwaren aus dem hamburgischen Staatsgebiet auf Grund eines Gegenseitigkeitsabkommens von der Ausgleichsteuer befreit wird.

Oldenburg, den 26. August 1932.

Ministerium der Finanzen.

Paul y.

